

1977	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1977	Nr. 44
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 77	Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude 611-1, 610-6-5, 611-1-10-3	1213
12. 7. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 9510-1-3-5	1222
12. 7. 77	Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr	1223
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1225
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1226

Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude

Vom 11. Juli 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b erhält die folgende Fassung:

„§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser,
Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei im Inland belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 der Bauherr im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten oder ein Erwerber im Jahr der Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom

Hundert der Anschaffungskosten absetzen. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus 200 000 Deutsche Mark, bei einem Anteil an einem dieser Gebäude oder einer Eigentumswohnung den entsprechenden Teil von 150 000 Deutsche Mark oder von 200 000 Deutsche Mark, so ist auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten § 7 Abs. 4 anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, die Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung

1. von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
2. anschafft und im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigen-

tumswohnung veräußert; das gilt auch, wenn das veräußerte Gebäude, die veräußerte Eigentumswohnung oder der veräußerte Anteil dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;

3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft; das gilt auch, wenn das Gebäude, die Eigentumswohnung oder der Anteil im Zeitpunkt der früheren Veräußerung dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß das Gebäude oder die Eigentumswohnung im Inland belegen ist und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Der Bauherr kann erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen, können abweichend von § 7 a Abs. 1 vom Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerber eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung und bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau

oder die Erweiterung eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen in Anspruch nehmen. Den erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) gleich. Ist das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) dem Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums zuzurechnen, so kann der Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Absetzungen bei einem weiteren Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer weiteren Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm das Erstobjekt letztmals zugerechnet worden ist, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder angeschafft oder einen Ausbau oder eine Erweiterung vorgenommen, so beginnt der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist.

(6) Ist ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen, so ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung ausschließlich dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten zuzurechnen ist und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(7) Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von Absatz 5 für alle von ihm

erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert vornehmen.

(8) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 angeschafft worden sind, gilt folgendes:

1. Anstelle der Absätze 1, 3 und 5 können die Vorschriften des § 7 b in den bisherigen Fassungen oder des § 54 weiter angewendet werden.
 2. Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 31. Dezember 1976 der 15. Juli 1977 tritt. Hat der Erwerber erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 in Anspruch genommen, ist Absatz 2 nicht anzuwenden."
2. § 21 a Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Von dem Grundbetrag dürfen nur abgesetzt werden:
1. die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags;
 2. erhöhte Absetzungen, die bei dem Einfamilienhaus in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Schuldzinsen im Sinne der Ziffer 1.“
3. In § 39 a Abs. 1 Ziff. 6 wird das Zitat „§ 14 a“ durch das Zitat „§ 14 a oder § 15“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 a erhält die folgende Fassung:

„(10 a) § 7 b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft worden sind; dabei ist § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 nur anzuwenden, wenn das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen noch nach dem 31. Dezember 1976 zuzurechnen ist. Bei vor dem 1. Januar 1977 hergestellten oder durch vor dem 1. Januar 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafften Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen ist § 7 b in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“
 - b) Absatz 10 b wird gestrichen.
 - c) Absatz 10 c wird Absatz 10 b.
5. § 53 wird gestrichen.

Artikel 2

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a erhält die folgende Fassung:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) hergestellten Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser) und zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu zehn vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu drei vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder erweiterten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) § 7 b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(4) Werden Mehrfamilienhäuser, die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, oder Ausbauten oder Erweiterungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind

1. bei Mehrfamilienhäusern die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen,
2. bei Ausbauten und Erweiterungen die Vorschriften des § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Werden die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 für Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen, ist Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(7) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

2. Hinter § 14 a wird der folgende § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern kann der Steuerpflichtige neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die er für Modernisierungsmaßnahmen aufgewendet hat, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten folgenden Jahr an, ist der Restwert in fünf gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus

- a) vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden ist und
- b) bis zum Ablauf von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient und

2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebiets sowie den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht.

§ 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Einbauten, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden:

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung,
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschluß-

möglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank,

3. neuzeitliche sanitäre Anlagen,
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken,
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät,
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen,
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen,
8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung,
10. Umbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann,
2. in § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1977 tritt,
3. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen erhöhten Absetzungen von jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und daß in den Fällen des § 7 b Abs. 5 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fer-

tigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Begünstigungszeitraum beginnt.

§ 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. § 7 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 die Vorschriften des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung finden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn

1. das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist,
2. die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und
3. die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für den Ersterwerber oder den Zweiterwerber, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs
der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs
der Bauherr und der Zwischenerwerber

für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Satz 1 gilt nur für Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt.

(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Vorschrift des § 13 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.“

b) Hinter Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6 a) Die Vorschriften des § 14 a sind erstmals auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist. Die Vorschriften der §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976

(BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(6 b) Die Vorschriften des § 14 b sind erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 fertiggestellt worden sind.

(6 c) Die Vorschriften des § 15 sind erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

- im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
- im Fall der Anschaffung
diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die Vorschriften der §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

- im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
- im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag der Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen

obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will."

Artikel 3

Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen

§ 1

Grunderwerbsteuerbefreiung

(1) Von der Grunderwerbsteuer sind auf Antrag ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus, wenn es vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Zweifamilienhaus, wenn mindestens eine Wohnung vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und das Zweifamilienhaus zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;
3. der Erwerb einer Eigentumswohnung, wenn sie vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient;
4. der Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten, wenn wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts ein Einfamilienhaus oder ein Zweifamilienhaus ist, mindestens eine Wohnung vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie bewohnt wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient. Steht das Erbbaurecht mehreren gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu, kann ein Mitberechtigter, wenn er das Grundstück allein oder zu Miteigentum erwirbt, die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe des Anteils in Anspruch nehmen, der ihm an dem Erbbaurecht zusteht. Satz 1 und 2 sind auf den Erwerb eines mit Wohnungserbbaurechten belasteten Grundstücks entsprechend anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn das auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude mehr als zwei Wohnungen enthält.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Erwerb oder, wenn zu diesem Zeitpunkt das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung noch nicht fertiggestellt war, mit der Bezugsfertigkeit.

(2) Die Steuerbefreiung tritt nur ein, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 den Betrag von 250 000 Deutsche Mark,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 den Betrag von 300 000 Deutsche Mark,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 den Betrag von 100 000 Deutsche Mark

nicht übersteigt. Diese Freibeträge gelten für den Erwerb des Grundstücks im ganzen; sie sind beim Erwerb von Miteigentum anteilig zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung muß bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids gestellt werden.

§ 2

Anzeige- und Nachweispflicht

Der Erwerber eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung, der Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet,

1. dem Finanzamt eine schriftliche Anzeige zu erstatten, sobald er, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten in gerader Linie, das Einfamilienhaus, eine Wohnung des Zweifamilienhauses oder die Eigentumswohnung bezogen hat,
2. spätestens einen Monat nach Ablauf der Fünfjahresfrist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind.

§ 3

Wegfall der Steuerbefreiung; Verzinsung

(1) Werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit. Die Festsetzungsfrist beginnt in diesen Fällen mit Ablauf der Fünfjahresfrist.

(2) Die Steuer ist vom Zeitpunkt der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Artikel 97 § 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) bis zur Festsetzung der Steuer, längstens jedoch bis zum Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Fünfjahresfrist zu verzinsen (§§ 233, 238, 239 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung). Hat jedoch der Erwerber, der Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Anspruch genommen hatte, dem Finanzamt vor Ablauf der Fünfjahresfrist angezeigt, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt werden, endet der Zinslauf mit dem Eingang der Anzeige beim Finanzamt. Die Festsetzungsfrist für die Zinsen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zu verzinsende Steuer festgesetzt worden ist.

§ 4

Außerkräfttreten von Landesrecht

(1) Folgende landesrechtliche Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg

§ 5 Nr. 1 Buchstaben b, c, d, Nr. 2, 3, § 6 Abs. 1 Nr. 10, 12 des Grunderwerbsteuergesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 241);

2. in Bayern

a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, e, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl. S. 100),

b) Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 503);

3. in Berlin

§ 6 Abs. 1 Nr. 12, § 13 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 18. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1034);

4. in Bremen

a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Sammlung des Bremischen Rechts [früheres Reichsrecht] 61 — a — 02),

b) § 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1961 (Sammlung des Bremischen Rechts 61 — a — 2);

5. in Hamburg

§ 5 Nr. 2, § 8 Nr. 4, 5, 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1977 (GVBl. S. 13);

6. in Hessen

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, e, Nr. 2, Nr. 8 Buchstaben b, c, d des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532);

7. in Niedersachsen

a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 499, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149),

b) § 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaues von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 64);

8. in Nordrhein-Westfalen

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473),
- b) § 1 Nr. 5 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298);

9. in Rheinland-Pfalz

§ 9 Abs. 1 Nr. 9, 10, 11, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, Nr. 2, 3 des Landesgesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 1. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 166);

10. im Saarland

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d, e, Nr. 2 des Gesetzes Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsbl. S. 378),
- b) § 2 Abs. 1 Nr. 4 a, 5, 6, 7 des Gesetzes Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsbl. S. 378);

11. in Schleswig-Holstein

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d, Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 86),
- b) § 2 Nr. 1, 2, 3, 4 des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 353).

(2) § 14 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-7, veröffentlichten bereinigten Fassung tritt, soweit er noch als Landesrecht fortgilt, außer Kraft.

(3) Die §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

sind, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten, hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden.

(4) § 3 Nr. 8 des nordrhein-westfälischen Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), ist auf die Bestellung, den Heimfall und das Erlöschen eines Erbbaurechts nicht mehr anzuwenden, wenn wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts ein Wohngebäude oder das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung ist.

§ 5

Anwendungsbereich

§ 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 verwirklicht werden. Dies gilt für Erwerbsvorgänge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß

1. in den Fällen, in denen die in § 4 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar waren, die ergangenen Grunderwerbsteuerbescheide aufzuheben sind, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird;
2. in den Fällen, in denen nach den in § 4 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften eine Steuerbefreiung eingetreten ist, auf Antrag des Grundstückserwerbers festzustellen ist, daß der Erwerbsvorgang nach § 1 dieses Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen ist. Stellt der Grundstückserwerber diesen Antrag nicht, verbleibt es bei der Anwendung der jeweils in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften; dies gilt auch, wenn eine Nacherhebung der Grunderwerbsteuer wegen Nichterfüllung oder Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks vorgeschrieben ist.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4**Dritte Verordnung
über steuerliche Konjunkturmaßnahmen**

§ 1 der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 7. Juni 1973 (BGBl. I S. 530), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Im neuen Absatz 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Erwerber eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft hat.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen
im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung**

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 5. März 1976 (BGBl. I S. 494) wird wie folgt geändert:

Abschnitt D. Abs. 1 des Tarifs für die Häfen, Lösch- und Ladeplätze am Nord-Ostsee-Kanal, den Hafen Stadersand sowie den Lösch- und Ladeplatz Mittelnkirchen (Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 Nr. 2) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. bei Seeschiffen
 - mit Ladung 0,18 DM/BRT,
 - in Ballast oder leer ... 0,10 DM/BRT,

2. bei Binnenschiffen
 - mit Ladung 0,12 DM/t Tragfähigkeit,
 - in Ballast oder leer ... 0,08 DM/t Tragfähigkeit,
3. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern 0,18 DM/BRT,
4. bei Schleppern und Bergungsfahrzeugen 0,04 DM/PS,
 - auf Antrag kann ein Jahreshafengeld von .. 0,80 DM/PS für ein Kalenderjahr entrichtet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 103 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr mit Kraftfahrzeugen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind.

(2) Grenzüberschreitender Huckepackverkehr im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. die Güter auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten befördert werden und
2. die Gesamtstrecke zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug
 - a) zu dem der Beladestelle nächstgelegenen geeigneten Bahnhof (Vorlauf) und
 - b) von dem der Entladestelle nächstgelegenen geeigneten Bahnhof (Nachlauf)
 durchgeführt wird.

(3) Der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 ist der Bahnhof, der die kürzeste verkehrübliche Straßenverbindung zur Be- und Entladestelle hat und von dem regelmäßig Huckepackverkehr durchgeführt wird. Wird auch das Kraftfahrzeug mit der Eisenbahn befördert, so ist der Bahnhof geeignet, von dem solche Beförderungen regelmäßig stattfinden. Auf Antrag des Unternehmers kann die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der Be- oder Entladebahnhof liegt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbahn abweichend von Satz 1 einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des grenzüberschreitenden Huckepackverkehrs dient. In diesem Fall ist eine Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten

Bahnhof im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 2

(1) Im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr ist die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, von der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1513), befreit, wenn

1. das Kraftfahrzeug beim Vorlauf oder Nachlauf die Grenze überschreitet oder
2. das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wird und nur einen Vorlauf und Nachlauf durchführt.

(2) Im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr mit einem Kraftfahrzeug, das im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, gilt die Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 des Güterkraftverkehrsgesetzes) oder die Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes) als Genehmigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes für die Beförderung im Vorlauf und im Nachlauf. § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Genehmigungsurkunde die Ausfertigung der Erlaubnis nach § 86 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die Ausfertigung der Bescheinigung nach § 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes tritt; § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Findet der Vorlauf oder Nachlauf ausschließlich im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes statt, so darf der Unternehmer nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. Absatz 1 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

(1) Der Unternehmer hat in den nach § 28 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder nach Artikel 6

der Verordnung (EWG) Nr. 11 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. EG Nr. 52 S. 1121) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapieren den Verlade- und Entladebahnhof vor Antritt der Beförderung einzutragen. Diese Angaben hat sich der Unternehmer vor Beginn des Nachlaufs auf dem Beförderungs- und Begleitpapier von der Eisenbahnverwaltung oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle bestätigen zu lassen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 hat der Unternehmer beim Vorlauf gegenüber den zuständigen Kontrollbehörden den Nachweis zu führen, daß für den anschließenden Eisenbahntransport ein Platz auf einem Zug reserviert ist. Als Nachweis der beabsichtigten Eisenbahnbeförderung wird eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder der von ihr bevollmächtigten Stelle anerkannt. Die Reservierungsbestätigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Für den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr gelten im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und seinem Auftraggeber die Tarifvorschriften, die bei einer Beförderung mit einem Kraftfahrzeug auf der Gesamtstrecke anzuwenden wären. Überträgt der Unternehmer den Vorlauf oder den Nachlauf einem anderen Unternehmer, so können sie vereinbaren, daß das für die Gesamtstrecke zu berechnende Beförderungsentgelt mindestens im Verhältnis des auf den Vorlauf oder den Nachlauf entfallenden Streckenanteils zur Gesamtstrecke aufgeteilt wird.

Bonn, den 12. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heldmann

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 eine Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug einsetzt, das nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, oder
3. a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 im Beförderungs- und Begleitpapier den Verlade- und Entladebahnhof nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig eingetragen hat oder
b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung der Eisenbahnbeförderung nicht oder nicht rechtzeitig auf dem Beförderungs- und Begleitpapier hat bestätigen lassen oder
c) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die Reservierungsbestätigung nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
29. 6. 77 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents 1977 für griechischen Trinkwein	124	8. 7. 77	9. 7. 77
29. 6. 77 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1977/78 für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	124	8. 7. 77	9. 7. 77
20. 6. 77 Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung) 96-1-2-2	124	8. 7. 77	11. 8. 77
7. 6. 77 Fünfte Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	124	8. 7. 77	11. 8. 77
20. 6. 77 Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	124	8. 7. 77	9. 7. 77
1. 7. 77 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1977/78 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen	125	9. 7. 77	10. 7. 77
1. 7. 77 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1977/78 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen	125	9. 7. 77	10. 7. 77
27. 6. 77 Zweite Änderungsverordnung zur 1. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV 1	125	9. 7. 77	siehe § 3
28. 6. 77 Fünfte Änderungsverordnung zur 4. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV 4	125	9. 7. 77	siehe § 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1294/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 6. 77	L 149/4
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1295/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 6. 77	L 149/6
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1296/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	17. 6. 77	L 149/8
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	17. 6. 77	L 149/10
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1298/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	17. 6. 77	L 149/11
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1299/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weiß- und Rohzucker	17. 6. 77	L 149/13
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1300/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17. 6. 77	L 149/15
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1301/77 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA)	18. 6. 77	L 150/1
16. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1302/77 des Rates zur Änderung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Portugals führen	18. 6. 77	L 150/3
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1303/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 6. 77	L 150/5
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1304/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 6. 77	L 150/7
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1305/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 6. 77	L 150/9
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1306/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 6. 77	L 150/22
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	18. 6. 77	L 150/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1308/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	18. 6. 77	L 150/31
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1309/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 899/70 zur Festsetzung einer Toleranzgrenze für die bei der Intervention von Zucker entstehenden Fehlmengen	18. 6. 77	L 150/32
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1310/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	18. 6. 77	L 150/33
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1311/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	18. 6. 77	L 150/35
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1312/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 6. 77	L 150/38
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1313/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 6. 77	L 150/40
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1314/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 6. 77	L 152/1
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1315/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 77	L 152/3
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1316/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	21. 6. 77	L 152/5
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1317/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Benin	21. 6. 77	L 152/8
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1318/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	21. 6. 77	L 152/11
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1319/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Catholic Relief Services	21. 6. 77	L 152/15
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1320/77 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung zur Bestimmung von Prämien für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist	21. 6. 77	L 152/18
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1321/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 6. 77	L 152/21
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1322/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 6. 77	L 152/22
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1322/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 6. 77	L 152/23
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1324/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 7. 77	L 153/1
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1325/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 7. 77	L 153/3
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1326/77 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	22. 7. 77	L 153/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1327/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	22. 7. 77	L 153/6
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 der Kommission über den möglichen Abschluß von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art R I	22. 7. 77	L 153/7
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1329/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 7. 77	L 153/8
Andere Vorschriften		
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1291/77 des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/77 des durch das genannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses	20. 6. 77	L 151/1
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1292/77 des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmung über das gemeinschaftliche Versandverfahren und betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/77 des durch das genannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses	20. 6. 77	L 151/87
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1293/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1977 — 30. Juni 1978)	17. 6. 77	L 149/1
— Berichtigung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977)	22. 6. 77	L 153/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.